

**Gemeinde Erdweg  
OT Großberghofen  
Landkreis Dachau**



**Bebauungsplan**

**"Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße"**

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz-  
rechtlichen Prüfung**

**(saP)**

Auftraggeber: KFB Baumanagement GmbH  
Wilhelm-Zeitler- Str. 14  
92717 Reuth

Bearbeitung: Rösel und Tochter  
Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsökologie  
und Forstingenieurwesen  
Brunnener Str. 12  
86511 Schmiechen  
Tel. 08206/ 4661855 oder 56

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlaß und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkprozesse.....</b>	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>7</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2.1	Säugetiere	8
4.1.2.2	Reptilien	9
4.1.2.3	Amphibien	9
4.1.2.4	Fische	9
4.1.2.5	Libellen	9
4.1.2.6	Käfer	9
4.1.2.7	Schmetterlinge	10
4.1.2.8	Weichtiere	10
<b>4.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....</b>	<b>20</b>
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	23
B	Vögel .....	25
<b>8</b>	<b>Anhang: Plan zur Ermittlung Brutrevierverlust Feldlerche .....</b>	<b>29</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlaß und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Erdweg beabsichtigt am südlichen Rand der südlichen Ortslage von Erdweg auf den Grundstücken mit den Flurnummern 274 (TF), 276 (TF), 277/1, 279 (TF), 280 (TF), 287/56, 287/39 und 287/58 (TF), jeweils Gemarkung Großberghofen, ein vorhandenes Wohngebiet zu erweitern. Das Vorhabengebiet weist einen Fläche von circa 3,0 Hektar auf.

Hierfür wurde im Auftrag der Gemeinde Erdweg durch das Büro Josef Tremel ein Bebauungsplan gemäß §§ 2, 9, 10 und 30 BauGB erstellt.

Das Vorhabengebiet liegt im Süden der Gemeinde von Erdweg, südlich der Winterstraße im Ortsteil Großberghofen-Siedlung zwischen dem Vollerweg im Westen und der Dachauer Straße (St2047) im Osten. Südlich grenzen direkt, östlich und westlich hinter den das Plangebiet eingrenzenden Straßen, landwirtschaftliche Nutzflächen an, nördlich grenzt das Areal an die Ortslage von Erdweg an.



Abb. 1: BP „Großberghofen Siedlung Nr. 76“, Biotop- und Nutzungstypen Bestand (ohne Maßstab)

Das Vorhabengebiet selbst besteht aus mehreren Biotop- und Nutzungstypen (BNT). Im Norden befindet sich eine Fläche mit einem Privatgarten „Snail City“ (BNT P22 „Privatgärten und Kleingartenanlagen – strukturreich“). An dessen nördlichem Rand greift der Gelungsbereich des BP etwas in die bestehende Erschließung aus, BNT V11 „Verkehrsflächen“

des Straßen- und Flugverkehrs – versiegelt (mit wasserundurchlässiger Beton-, Asphalt- oder Pflasterdecke)“. Östlich „Snail City“ verläuft ein schmaler Wiesenweg.

Südlich des bereits vorhanden Wohngebiets schließt über die gesamte Fläche von West bis Ost ein weiterer Wiesenweg an, BNT V332 „Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege (land- und forstwirtschaftliche Wege) – unbefestigt, bewachsen“. Den südlichen und größten Teil schließlich nimmt ein intensiv bewirtschafteter Acker ein, mit dem BNT A11 „Bewirtschaftete Äcker (inkl. Wechselgrünland und einjähriger Ackerbrache) – intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetvegetation“.

Laut Biotopkartierung befinden sich zwar auf der Vorhabensfläche keine kartierten Biotope, etwa 450 m nördlich und durch die Ortslage vom Vorhabensgebiet abgeschirmt ist allerdings eines kartiert; das Biotop 7633-0062 „Laubwald im Siedlungsgebiet südöstlich Erdweg“ bestehend aus 100 % mesophilen Laubwäldern. Ebenfalls nördlich des Vorhabengebiets und durch vorhandene Bebauung und Waldbestände getrennt liegt circa 500 m entfernt eine Ausgleichs-/ Ersatzfläche des Ökokatasters mit der ÖFK-LfD-Nr. 168696. In beide Flächen wird durch das Vorhaben entfernungs- und lagebedingt nicht eingegriffen.

Der Bebauungsplan setzt für die Flächen eine GRZ von 0,40 fest. Es sind 4 allgemeine Wohngebiete (WA1, WA2, WA3, WA4) festgelegt, wobei Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser zulässig sind, Erdgeschoß mit Obergeschoß, Satteldach oder Walmdach, Wandhöhe max. 6,50m, Erdgeschoß mit Obergeschoß und Dachgeschoß, Satteldach oder Krüppelwalmdach, Wandhöhe max. 7,50m und Erdgeschoß mit zwei Obergeschossen, Satteldach, Walmdach, Wandhöhe max. 9,00m.



Abb. 2: „Großberghofen Siedlung Nr. 76“, Planzeichnung Stand 28.04.25 (ohne Maßstab)

Die Zuwegung erfolgt über die bereits bestehende Winterstraße, welche über die BNT-Fläche P22 angeschlossen wird. Eine weitere Zufahrt von Osten wird vom Vollerweg geplant. Eine Erschließung und damit auch Straßenanbindung von der Dachauer Straße (St2047) ist nicht vorgesehen.

Im Planungsverlauf fordert die zuständige uNb des Landratsamtes Dachau zur Gewährleistung der Rechtssicherheit des Vorhabens eine sAp zur Abarbeitung des Artenschutzes nach.

In den hier gegenständlichen Unterlagen zur saP werden daher die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die Artenschutzkartierung (ASK) für die TK-Blätter 7633 A-D, 7634 A+C, 7733 A+B und 7734 A, Stand 03.09.2025 (Als Nachweis im Wirkraum des Vorhabengebietes wurden zunächst Eintragungen in einem Abstand von 500 m ab Außengrenze Vorhabengebiet gewertet. Dies kann im Zuge der Abschichtung dazu führen, daß eine Art als nachgewiesen und gleichzeitig als „erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend“ geführt wird, da der Wirkraum art- und lebensraumspezifisch teilweise deutlich unter 500 m liegt.)
- die Biotopkartierung Bayern Flachland, Stand 26.02.2024
- [www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen) (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz), Artenliste für den Landkreis Dachau (Download-Datum 03.09.2025)
- der Verbreitungsatlas Amphibien und Reptilien in Bayern, Stand 2019
- der Verbreitungsatlas Brutvögel in Bayern, Stand 2012
- der Verbreitungsatlas Fledermäuse in Bayern, Stand 2004
- der Verbreitungsatlas Libellen in Bayern, Stand 1998
- der Verbreitungsatlas Tagfalter in Bayern, Stand 2013
- eigene Übersichtsbegehungen am 01.07.2024 und am 26.06.25

## 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die laut Vorgabe LfU im betroffenen Landkreis vorkommenden Arten wurden mittels der entsprechenden Verbreitungsatlanten Bayern, so vorhanden, auf ihr Vorkommen im direkt

durch das Vorhaben betroffenen Quadranten D des TK-Blattes 7633 sowie die 8 umgebenden Quadranten 7633 A, B und C, 7634 A und C, 7733 A und B und 7734 A untersucht. Bei Arten ohne Atlanteneintrag wurden die online-Verbreitungskarten des LfU entsprechend ausgewertet (die Karten differenzieren dort nur nach TK-Blättern, nicht nach Quadranten; in den als nachgewiesen markierten TK-Blättern wurden alle Quadranten als nachgewiesen gewertet).

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren betrachtet, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse**

Während der Baumaßnahmen kommt es zu temporärer Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleinrichtung und für Materiallagerung. Da Baumaßnahmen in einem derartigen Wohngebiet erfahrungsgemäß über mehrere Jahre und auf wechselnden Flächen innerhalb des Gebietes stattfinden, sind mögliche Beeinträchtigung von ökologischen Funktionen im Gesamtzusammenhang genauer zu prüfen, wobei im vorliegenden Fall von insgesamt geringen ökologischen Funktionen bereits vor dem Eingriff auszugehen ist. Die Baumaßnahmen können dennoch zu Störungen von Tieren führen, auch ein erhöhtes Tötungsrisiko ist generell nicht auszuschließen.

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Es ist davon auszugehen, daß innerhalb der Baugrenzen die ökologischen Funktionen durch die teilweise Überbauung und Nutzung der übrigen Flächen als Infrastruktur und Gartenanlagen stark beeinträchtigt werden. Durch die Überbauung könnten Habitate der sich in den Flächen aufhaltenden Tierarten bzw. vorkommenden Pflanzenarten zerstört oder Individuen der Arten getötet werden. Aufgrund der Nähe zu dem direkt angrenzenden schon bestehenden Wohngebiet sowie der bisherigen Nutzung des Großteils der Fläche als intensiv bewirtschafteter Acker ist allerdings eher nicht von einer hohen Artenvielfalt zu rechnen.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Aufgrund der zu erwartenden intensiven Nutzung des vollständig bebauten Areals mit relativ hohem Verkehrs- und Personenaufkommen dürfte die Vorhabensfläche als Habitat für

viele Arten der Flora und Fauna nicht mehr interessant sein. Die vorgesehenen Parkanlagen und die Gärten könnten dies bei geeigneter Gestaltung mildern, noch als Habitat für einzelne Arten fungieren, aufgrund der geringen Tiefe der Fläche und der Lage zwischen Straßen, Wohnhäusern und Parkplätzen ist aber von einer hohen Störungsintensität auszugehen, so daß für störungsempfindliche Arten eine Habitateignung weitgehend auszuschließen sein wird.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen.

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung werden durchgeführt, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Heckenbrüter: alle Rodungsarbeiten sowie der Beginn der Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten, also von Oktober bis Ende Februar

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Maßnahmen zur Sicherung kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Maßnahmen) werden nicht notwendig.

#### **3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes**

Folgende Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) werden nicht notwendig.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurde das zu prüfende Artenspektrum nach den Artenlisten des Bayerischen Landesamt für Umwelt für den Landkreis Dachau ermittelt.

Die ASK wurde für dieses Gebiet mit einem 500 Meter- Radius- Umfeld geprüft und ergibt keine artenschutzrechtlich relevanten Funde.

Zu den Abkürzungen Rote Listen siehe Kapitel 7.

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Es sind drei saP-relevante Pflanzenarten für die vom Vorhaben betroffenen TK- Blättern 7633 A, B, C und D, 7634 C und D, 7733 A und B sowie 7734 A zu prüfen, von denen alle 3 tatsächlich in den TK-blättern vorkommen. Der Europäische Frauenschuh, Cypripedium calceolus, ist eine Art lichter Wälder. Die Sumpf-Siegwurz, Gladiolus palustris, kommt in Knollendistel-Pfeifengraswiesen und in Kalkmagerrasen vor, mit Nebenvorkommen auch in wechselfeuchten Pfeifengras-Rutschhängen und in lichten Kiefernwäldern. Der kriechende Sellerie, Helosciadium repens, tritt sowohl in aquatischen als auch terrestrischen Lebensräumen auf, wobei bei den aquatischen Lebensräumen Quellbäche und relativ stark schüttenden Quellen ohne deutlichen Hochwassereinfluß eine zentrale Rolle spielen. Die terrestrischen Lebensräume weisen feuchte bis nasse Untergründe mit niedrigwüchsiger Vegetation und außerdem häufige Störungen durch Tritt und wechselnde Wasserstände auf, so zum Beispiel Weide- und Mährasen, Naßwiesen und Flutrasen auf feuchten bis nassen Standorten, extensive genutzte und feuchte Rasenbestände wie Liegewiesen mit recht häufigem Schnitt.

Da es die Lebensräume der drei Arten im Vorhabengebiet nicht gibt, wird durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt eingegriffen.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr.n 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

##### 4.1.2.1 Säugetiere

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Von den 14 gem. Liste LfU für den Landkreis Dachau zu prüfenden Fledermausarten (siehe 7 Anhang) können in der Umgebung des Vorhabens **9** Arten grundsätzlich vorkommen.

Die **6** sog. Gebäudefledermäuse, also Arten mit Quartieren überwiegend in Gebäuden (*Myotis myotis*, *Myotis mystacinus*, *Pipistrellus kuhlii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Plecotus austriacus*, *Vespertilio murinus*) wurden als ohne Wirkempfindlichkeit gegenüber des Vorhabens abgeschichtet, da in den vorhandenen Gebäudebestand nicht eingegriffen wird, durch das Vorhaben werden sogar neue Gebäude den bestehenden hinzugefügt. Da das Vorhaben auch in potentielle Höhlenbäume oder in weitere Gebäude nicht eingreift und auch keine Leitstrukturen beeinträchtigt, sind Verletzungen des Schädigungsverbotes und des Störungsverbotes auch für die **2** in Wald und Siedlung lebenden Arten *Myotis nattereri* und *Plectotus auritus* auszuschließen. Auch die Beeinträchtigung von der **einen** Art, die in allen drei Räumen (Gewässer, Wald und Siedlung) heimisch ist, *Nyctalus noctula*, ist mangels Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume auszuschließen. Eine Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisiko entsteht durch das geplante Vorhaben nicht.

An Säugetieren ist ansonsten nur der Biber (*Castor fiber*) zu prüfen. Tatsächlich kann auf den entsprechenden TK-Blättern der Biber theoretisch vorkommen. Da das Vorhabensgebiet selbst als Lebensraum nicht geeignet ist und auf Grund seiner durch Straßen von

möglichen Biberhabitaten abgeschnittenen Lage auch als Nahrungshabitat nicht in Frage kommt, ist beim Biber die Auslösung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben sicher auszuschließen.

#### **4.1.2.2 Reptilien**

Für den Landkreis ist eine saP-relevanter Reptilienarten zu prüfen, die Zauneidechse, *Lacerta agilis*, welche auf den TK-Blättern vorkommt.

Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Die Lebensräume müssen wärmebegünstigt sein allerdings auch gleichzeitig Schutz vor hohen Temperaturen bieten. Im Jahresverlauf muß das Gebüsch-Offenland-Mosaik u.a. isolierte Winterquartiere (z.B. frostfreie Hohlräume), geeignete Eiablageplätze (sandig, vegetationsarm, sonnenexponiert) sowie einzelne offenen Bereiche zur Thermoregulation zur Verfügung stellen. Diese Voraussetzungen sind hier auf Grund der hohen Störungsintensität der Ackerfläche nicht und der außerhalb der Ackerfläche sehr dichten und geschlossenen Vegetationsdecke nicht gegeben; ein Vorkommen der Zauneidechse kann sicher ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.3 Amphibien**

Von den für das Vorhaben zu prüfenden 5 saP relevanten Amphibienarten können vier Arten, Gelbbauchunke, *Bombina variegata*, Kreuzkröte, *Bufo calamita*, Wechselkröte, *Bufo viridis* und Laubfrosch, *Hyla arborea* auf den hier gegenständlichen TK-Blätter vorkommen. Der kleine Wasserfrosch, *Pelophylax* kommt nicht vor. Für die Gelbbauchunke, *Bombina variegata*, die Kreuzkröte *Bufo calamita*, die Wechselkröte, *Bufo viridis*, und den Laubfrosch *Hyla arborea* fehlen im Vorhabengebiet und seiner Umgebung geeignete Laichgewässer und Lebensräume, so daß weder mit unmittelbaren Vorkommen noch mit Wanderbewegungen zu rechnen ist. Der Acker weist zwar eine Vernässung an den Rändern auf, allerdings ist diese nur kurzfristig bei starkem Niederschlag vorhanden. Für eine Nutzung derartiger temporärer Kleingewässer fehlen geeignete Reservoirlebensräume für die adulten Tiere. Für die übrigen Arten dürfte das Fehlen fehlt ein geeigneter Laichgewässer der ausschließende Faktor sein. Die Auslösung von Verbotstatbeständen für die Artengruppe durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.4 Fische**

SaP-relevante Fischarten kommen im Landkreis nicht vor.

#### **4.1.2.5 Libellen**

Für den Landkreis sind 2 saP relevante Arten zu prüfen, von denen keine Art auf den hier zu prüfenden TK-Blättern vorkommt.

#### **4.1.2.6 Käfer**

SaP-relevante Käferarten kommen im Landkreis nicht vor.

#### 4.1.2.7 Schmetterlinge

Für den Landkreis ist eine saP relevante Arten zu prüfen, der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Dieser kommt auf den hier gegenständlichen TK-Blättern 7633, 7634, 7733 und 7734 vor. Die Hauptlebensräume sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren. Keiner dieser Lebensräume, mit Ausnahme vielleicht der Hochstaudenfluren, ist im Vorhabensgebiet vorhanden. Auch kommt der als Raupen-Fraßpflanze zwingend benötigte Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nirgends vor, auch nicht im Umfeld. Die Auslösung von Verbotstatbeständen für diese Art kann mangels Vorkommen sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.8 Weichtiere

Ein Vorkommen der einzigen saP-relevanten Weichtierart, der Bachmuschel, *Unio crassus*, kann in diesen TK-Blättern grundsätzlich vorhanden sein. Allerdings wird der Lebensraum, nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat, durch das Vorhaben nicht beeinflusst, da er nicht vorkommt.

Eine Auslösung von Verbotstatbeständen für diese Art durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.

### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr.n 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für den Landkreis Dachau sind 120 Vogelarten zu prüfen, von denen im Vorhabengebiet und seinem Umfeld 60 Arten grundsätzlich vorkommen können. ASK-Nachweise oder Nachweise in der Biotopkartierung liegen keine vor.

Im Zuge der Abschichtung entfallen die **2** Fließgewässerarten (Eisvogel und Brandgans), **10** Stillgewässerarten (Spießente, Stockente, Bläßgans, Graugans, Reiherente, Singschwan, Höckerschwan, Silberreiher, Pfeiffente, Zwergtaucher), **2** Schilfarten (Teichrohrsänger, Seidenreiher), **2** Uferarten (Teichhuhn, Brachwasserläufer), **4** Arten der Moore (Wiesenpieper, Zwergschnepfe, Goldregenpfeifer, Braunkehlchen), **8** Waldarten (Graureiher, Hohltaube, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Waldkauz), **eine** Heckenart (Neuntöter), **eine** Art der halb offenen Landschaften (Baumpieper), sowie **eine** Art der Abbaustellen (Uferschwalbe). **Eine** Art der im Offenland vorkommenden Arten, die Rotdrossel (*Turdus iliacus*), kann ausgeschlossen werden, da sie nur als Zugvogel vorkommt und bei ihren Stopps offenes Grünland nutzt, welches im Vorhabengebiet nicht gegeben ist. **Ein** weiterer Durchzügler, der Bergfink, benötigt in erster Linie Bucheckern auf seinen Stopps, kann also ebenfalls ausgeschlossen werden. Für diese **33** Arten ist das Vorhabengebiet nicht als Lebensraum geeignet.

Für **27** Arten ist also das Vorhabengebiet bzw. der Wirkraum als Lebensraum geeignet.

Die **6** Arten der Gilde der Kulturfolger Siedlung (Mauersegler, Dohle, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Steppenmöve, Haussperling) werden als ohne Wirkempfindlichkeit abgeschichtet, da in Gebäudebestand nicht eingegriffen wird. Durch das geplante Vorhaben werden dem Gebäudebestand voraussichtlich weitere Gebäude hinzugefügt, was sich auf die Anzahl der Nistmöglichkeiten für Gebäudebrütern positiv auswirken könnte.

**Eine** Art der bei Hecken vorkommenden Arten, der Feldschwirl (*Locustella naevia*), kann ausgeschlossen werden, da er einen Lebensraum braucht, der im Vorhabengebiet nicht gegeben ist. Er benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen, flächig niedriger Vegetation (nur einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und darin einzelne herausragende Strukturen, die für das Warten auf Beute geeignet sind. Dafür bietet sich zum Beispiel Röhricht mit Ufergebüsch an, sowie Niedermoore oder Feuchtwiesen. Die Strukturen im Vorhabengebiet (Hecken und Gehölze, welche aus Privatgärten überhängen, sowie Intensiv genutzter Maisacker) bieten diesen Lebensraum nicht.

Nach der Abschichtung verbleiben **20** potentiell vorkommende Arten mit grundsätzlicher Wirkempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben.

Die **4** in Bäumen oder Gebäuden nistenden Greifvogelarten Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) nutzen das Areal der geplanten Gewerbegebietserweiterung in erster Linie als Nahrungshabitat, wobei für die Beutegreifer eine Bebauung durchaus ein Jagdhindernis darstellt. Allerdings stellt die Beeinträchtigung von Nahrungsstätten per se keinen Verbotstatbestand im hier einschlägigen Sinne dar; auch ergibt das Vorhaben durch die im räumlichen Zusammenhang relativ geringe Flächengröße für die mobilen Vogelarten keine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Nahrungsversorgung, da genug Ausweichhabitatem für die Nahrungsversorgung zur Verfügung st. In potentielle oder tatsächliche Horststandorte auf Bäumen oder

Leitungsmasten greift das Vorhaben nicht ein; entsprechend kann die Auslösung von Verbotstatbeständen jedenfalls ausgeschlossen werden.

Die **6** Arten der Gilde der Kulturfolger Land (alle potentiell vorkommend) mit Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Bluthänfling (*Linnaria cannabina*), (Bienenfresser (*Merops apiaster*), Feldsperling (*Passer montanus*) und Star (*Sturnus vulgaris*) werden ebenfalls mit höchster Wahrscheinlichkeit keine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen durch die Bebauung erfahren, da diese Arten der Gilde Kulturfolger Land als Brutplatz zumeist Baumkronen, Baumhöhlen oder Feldgehölze benötigen, die hier nicht gegeben sind und sie folgerichtig das Vorhabengebiet eher als Nahrungshabitat benutzten, was unproblematisch sein dürfte (s.o.); auch hier ergibt das Vorhaben durch die im räumlichen Zusammenhang geringe Flächengröße für die mobilen Vogelarten keine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Nahrungsversorgung.

In der Gilde der auf Offenland angewiesenen Vögel sind die **5** Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) zu prüfen. Das Brutgebiet der Feldlerche liegt in Bayern vor allem in der offenen Feldflur. Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit relativ hoher Krautschicht; für letztere ist das relativ ausgeräumte Vorhabengebiet also eher weniger geeignet, sie wird aber sicherheitshalber mit berücksichtigt. Die Wiesenschafstelze siedelt mit Schwerpunkt in vernähten Extensivwiesen, kommt aber auch in Maisäckern vor. Das Rebhuhn besiedelt offenes und reich strukturiertes Ackerland, die an den Rändern Hecken aufweisen. Die Ränder der Hecken, Äcker sowie Wege spielen eine wichtige Rolle, welche allesamt im Vorhabengebiet vorkommen bzw. betroffen sind. Der Kiebitz bevorzugt extensive Wiesen und Äcker in weitgehend ebenen Landschaften so daß die deutliche Hanglage des Vorhabensgebiets als Ausschlußkriterium dienen dürfte.

Durch das Vorhaben könnte es also in Bezug auf die Feldlerche, die Wachtel, die Wiesenschafstelze und das Rebhuhn zu Verbotstatbestände (Zerstörung von Brutstätten, Störungsverbot und Tötungsverbot) kommen, **die 4 Arten sind genauer zu prüfen**. Methodisch werden wir uns bei Art und Umfang etwaiger CEF-Maßnahmen auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz definierten CEF-Maßnahmen<sup>1</sup> für die Feldlerche konzentrieren, da diese eingeführt sind und auch für die anderen drei Arten positive Effekte haben. Die Arten können koexistieren, und da die Wiesenschafstelze sehr große Nahrungsradien nutzt (bis zu 1.000 m vom Nest) und im Gegensatz zur Feldlerche kaum pflanzliche Nahrung nutzt,<sup>2</sup> wird es auch nicht zur Nahrungskonkurrenz kommen, so daß ein Flächenaufschlag für die Wiesenschafstelze nicht notwendig wird. Rebhuhn und Wachtel können grundsätzlich als Nahrungskonkurrenten wirken; da die Wachtel mit 0,1 – 4,0 Brutpaaren / km<sup>2</sup> <sup>3</sup> und das Rebhuhn mit in 0,2 Brutpaaren/ km<sup>2</sup> <sup>4</sup> aber im Vergleich zur Feldler-

<sup>1</sup> StmUV 23

<sup>2</sup> BAUER Band 2 S 495 ff

<sup>3</sup> BAUER Band 1 S 150

che (Brutreviergröße in Bayern um 3 ha, also gut 30 Brutpaare/ km<sup>2</sup>) aber nur sehr geringe Siedlungsdichten aufweisen, dürfte ein entsprechender Effekt vernachlässigbar sein und auch hier kein Flächenaufschlag notwendig werden.

Von den Vögeln, die auf Hecken und Gehölze angewiesenen sind, sind aus der Gilde für Hecken, Hecken/Gehölze die **4** Arten Waldohreule (*Asio otus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) zu prüfen. Mit dem Kuckuck (*Cuculus canorus*) wird **eine Art** der Gilde Kulturfolger Land hier mit betrachtet, da die Art für Ihre Fortpflanzung auf Bruten von Heckenbrütern angewiesen ist.

Die Waldohreule brütet vor allem in Baumhecken und Feldgehölzen, welche im Vorhabensgebiet nicht vorkommen; eine Betroffenheit kann hier also ausgeschlossen werden.. Die Goldammer nutzt hauptsächlich Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken und Büschen versehen sind als Habitat, welches hier durch den Acker sowie durch die bereits erwähnten überhängenden Hecken und Gehölze der Privatgärten gegeben sind. Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft mit Hecken und Büschen, geschlossene Strukturen wie Wälder und dicht bebaute Siedlungsflächen werden gemieden, so daß sie hier vernachlässigt werden kann. Die Klappergrasmücke brütet gerne in Parks, Friedhöfen und Gärten, und auch in Feldhecken, welche am Rand des Vorhabengebiets gegeben sind. Der Kuckuck schließlich ist ein Brutparasit und legt seine Eier in die Nester anderer Vogelarten, vor allem von Arten, die in Hecken brüten, und wird wie bereits erwähnt hier mit betrachtet.

Durch das Vorhaben könnte es also in Bezug auf den Kuckuck, die Goldammer und die Klappergrasmücke zu Verbotstatbestände (Zerstörung von Brutstätten, Störungsverbot und Tötungsverbot) kommen, die **3 Arten sind genauer zu prüfen**.

<sup>4</sup> BAUER Band 1 S 160

# bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

## (Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze, Rebhuhn)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status:** siehe Artenliste

**Art(en) im UG nachgewiesen:** -

**potentiell möglich:** Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze, Rebhuhn

**Status:** -

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig:

ungünstig – unzureichend: Wachtel

ungünstig – schlecht: Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn

Die bodenbrütenden Arten der Agrarflächen wie Feldlerche und Kiebitz nutzen als Bruthabitat neben extensiv bewirtschafteten Flächen (z.B. Extensivwiesen und -weiden, Gras- und Krautfluren) auch intensiv genutzte Agrarflächen (Acker, Intensivgrünland). Die Brutplätze liegen auch inmitten von Ackerflächen. Wegen ihrer Neststandorte sind die Bodenbrüter in besonderem Maße durch die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung gefährdet. Das Vorkommen von Bodenbrütern auf den Agrarflächen ist somit in erster Linie von der aktuellen Nutzung bzw. Nutzungsintensität abhängig. Die Nutzung ist aber keine Konstante, sondern kann sich von Jahr zu Jahr ändern. Es ist daher mit keiner flächendeckenden und gleichbleibenden Verteilung der Bodenbrüter im Vorhabengebiet und seinem Umgriff zu rechnen.

#### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Art für offene Kulturlandschaft (z.B. Extensivgrünland, Acker, Brache) mit relativ niedriger und lückiger Gras- und Krautvegetation auf trockenen bis wechselfeuchten Böden; Nistplatz: niedrige und lückige Gras- und Krautfluren, Acker, Extensivgrünland / Bodenbrüter;

#### Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Art für offene Kulturlandschaft mit relativ hoher Gras- und Krautvegetation als Deckung und schütteren Stellen, die das Laufen erleichtern, sowie Weg- und Ackerraine und unbefestigte Wege zur Nahrungsaufnahme; Nistplatz: flache Bodenmulde zwischen hoher Gras- und Krautvegetation/ Bodenbrüter;

#### Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Art für Pfeiffengraswiesen und bultige Seggenrieder in Feuchtgebieten, Gebietsweise aber auch in Ackerflächen; Nistplatz: Nest in dichter Vegetation versteckt/ Bodenbrüter;

#### Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Art für offenes, reich strukturiertes Ackerland mit kleinteiligem Nutzungswechsel und vielfältigen extensiven Strukturelementen wie Hecken, Altgrasstreifen, Staudenfluren, Hecken und Feldrainen; Nistplatz: flache Bodenmulde/ Bodenbrüter;

## bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze, Rebhuhn)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### Lokale Population:

Alle Arten kommen im Vorhabengebiet nur potentiell vor so daß die Populationen als C eingestuft werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C) Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze, Rebhuhn

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das geplante Vorhaben kann durch die Scheuchwirkung aufgehender Strukturen eine Verschlechterung der Verhältnisse für Ackerbrüter im Eingriffsbereich und im Wirkraum bedeuten, und zwar insbesondere bez. der Bruteignung. Eine genauere Analyse der Landschaft (siehe Anhang) zeigt jedoch, daß der Wirkraum des Baugebiets ausschließlich in bereits jetzt für Feldlerchen ungeeignetem, vorbelastetem Gebiet stattfindet. Lediglich im zentralen Bereich des Ackers werden etwa 3.800 m<sup>2</sup> durch das Vorhaben neu belastet; diese Fläche ist aber zu klein und zu isoliert, um von Feldlerchen angenommen zu werden.

Daher wird daher das Schädigungsverbot nicht verletzt.

keine Konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich

keine CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja

nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Errichtung und Betrieb des Wohngebiets entsteht vor allem in der Bauphase, aber auch betriebsbedingt (laute Menschen, schreiende Kinder, Haustiere wie Hunde und Katzen, Betrieb der Verkehrsflächen) eine zusätzliche Beunruhigung, welche die Ansiedlung störanfälliger Arten verhindern kann; allerdings ist mit einem entsprechenden Vorkommen ohnehin nicht zu rechnen (siehe 2.1).

Daher wird daher das Schädigungsverbot nicht verletzt.

keine Konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich

keine CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja

nein

## bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

(Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze, Rebhuhn)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Mangels Vorkommen (siehe 2.1) wird das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht verletzt.

keine Konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich

keine CEF-Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**

ja

nein

## Heckenvögel

(Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status:** siehe Artenliste

**Art(en) im UG nachgewiesen:**

**potentiell möglich:** Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck

**Status:** -

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig: Goldammer, Kuckuck

ungünstig – unzureichend: Klappergrasmücke

ungünstig – schlecht:

Hecken- und Gehölzstrukturen sind für viele Vogelarten wichtige Biotopelemente:

- Beerentragende Heckengehölze und Stauden sind eine wichtige Nahrungsbasis.
- In der oft ausgeräumten modernen Kulturlandschaft bieten sie wichtige Strukturen als Deckung, Nistplatz, Sing- und Aussichtswarte

Entsprechend haben sich Vogelarten auf diesen Lebensraum spezialisiert (wobei derartige Flächen auch für nicht spezialisierte Vogelarten wichtige Lebensraumfunktionen erfüllen).

### Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur.

### Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vor-

## Heckenvögel

(Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

handen sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze.

### Kuckuck (Cuculus canorus)

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus läßt sich ableiten, daß vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen.

Alle Arten kommen im Vorhabengebiet nur potentiell vor so daß die Populationen als C eingestuft werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C) Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck

### **2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Das geplante Vorhaben führt im Bereich der aus Privatgärten überhängenden Hecken und Gehölzen zum Zurückschneiden und so zur Offenlegung des Hecken- und Gehölzinneren, wobei die dort Nist- und Brutmöglichkeiten bis zum Nachwachsen der Randstrukturen freilegt und so für Prädatoren einsichtig und erreichbar werden. Durch die neue Bebauung und die zu erwartenden Aktivitäten werden die temporär freigelegten Strukturen allerdings gegen Prädatoren abgeschirmt, für diese schlechter erreichbar. Im übrigen bestehen im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten zur Brut, so daß es zu keiner Störung der ökologischen Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang kommt.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

keine Konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich

keine CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### **2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Grundsätzlich kann es bau- und betriebsbedingt zu Störungen durch Lärm und die Anwesenheit von Bauarbeitern/ Bewohnern kommen; die betreffenden Heckenstrukturen sind allerdings durch die nördlich angrenzende bestehende Bebauung deutlich vorbelastet. Auch gelten die betroffenen Arten folgerichtig als wenig störanfällig.

keine Konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich

keine CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Heckenvögel

(Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Gefahr von Tötungen durch Kollisionen mit Lieferverkehr und Erdbaumaschinen während der Baumaßnahme und durch den zusätzlichen Autoverkehr im dann bestehenden Wohngebiet sowie dessen Bebauung (Häuser) ist eine Kollisionsgefahr ebenfalls gegeben. Auf Grund der Vorbelaßung durch die bestehende Straßen, das bestehende Wohngebiet und die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist jedoch nicht von einer signifikanten Erhöhung auszugehen.

Die zu erwartenden Rückschnittmaßnahmen bilden allerdings ein potentielles Risiko insbesondere für Gelege und Jungvögel.

Bei Durchführung der aufgeführten Maßnahme kann dies aber aller Voraussicht nach verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- alle Rodungsarbeiten sowie der Beginn der Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten, also von Oktober bis Ende Februar

keine CEF-Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**

ja

nein

## 5 Gutachterliches Fazit

Von durch das Vorhaben ausgelösten Verbotstatbeständen im Sinne der hier geprüften Gesetze und Richtlinien ist bei Durchführung der unter 3. aufgeführten Maßnahmen **nicht auszugehen**.

## 6 Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. und Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.); Tagfalter in Bayern; 2013

Artenschutzkartierung (ASK) für die TK-Blätter 7633 A-D, 7634 A+C, 7733 A+B und 7734 A, Stand 03.09.2025

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Oberallgäu, Stand Januar 2017

BAUER, BEZZEL, FIEDLER; Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas; 2012

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.); Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse; Juli 2020

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, und Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.); Libellen in Bayern; 1998

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.); Fledermäuse in Bayern; 2004

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (Hrsg.); Atlas der Brutvögel in Bayern; 2012

Biotopkartierung Bayern Flachland, Download-Datum Februar 2024

Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz (Hrsg.); Amphibien und Reptilien in Bayern; 2019

[www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de) (Bundesamt für Naturschutz) (Download-Datum 12.09.2025)

[www.floraweb.de](http://www.floraweb.de) (Bundesamt für Naturschutz)

[www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen) (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Download-Datum 12.09.2025)

## 7 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die im Untersuchungsraum grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten wurden über die Website des Landesamtes für Umwelt (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>, Download-Datum 06/23) für den Landkreis Oberallgäu ermittelt, von dem durch das Vorhaben die TK-Blätter 8227 B+D, 8228 A-D, 8327 B und 8328 A+B betroffen sind.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfaßt, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

### **Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-  
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht  
erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, daß Verbotstatbestände ausgelöst werden  
können

**0** = projektspezifisch so gering, daß mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
(i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

## **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (vor 2000 in grau)

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potentielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

## **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geographischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>X</b>	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potentiell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potentiell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>5</sup>

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>6</sup>

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>5</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>6</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Gilde
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----	-------

#### Fledermäuse

Abkürzungen Gilde: G = Gewässer im Lebensraum notwendig, S = Quartiere in Siedlung, W = Quartiere in Wald

0					<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	x	S
0					<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	x	SG
0					<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	x	WG
X	X	0			<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	x	S
X	X	0			<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	V	x	S
X	X	0			<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	-	x	WS
0					<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	x	W
X	X	0			<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	x	WSG
X	X	0			<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißenrandfledermaus	D	-	x	S
0					<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	-	x	WG
X	X	0			<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	x	S
X	X	0			<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	V	x	WS
X	X	0			<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	x	S
X	X	0			<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbefledermaus	2	D	x	S

#### Säugetiere ohne Fledermäuse

Abkürzungen Gilde: A = Ackerfläche, GebW = Gebirge Waldregion, M = Moor/ Feuchtwiese/ Schwemmland S = Stillgewässer, U = Ufer, Ww = Wald im weiteren Sinne

X	0				<i>Castor fiber</i>	Biber	-	V	x	F, S, U
---	---	--	--	--	---------------------	-------	---	---	---	---------

#### Kriechtiere

X	0				<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	x	
---	---	--	--	--	-----------------------	--------------	---	---	---	--

#### Lurche

X	0				<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	x	
X	0				<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	x	
X	0				<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	3	x	
X	0				<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	x	
0					<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	x	

#### Libellen

0					<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	1	1	x	
0					<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	V	-	x	

#### Schmetterlinge

X	0				<i>Phenagris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	x	
---	---	--	--	--	-----------------------------	-------------------------------------	---	---	---	--

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Gilde
<b>Weichtiere</b>										
X	0				<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	1	1	x	

### Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	x
X	0				<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	2	2	x
X	0				<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	1	x

## B Vögel

### Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Abkürzungen Gilde: A = Abbaustelle, DZ = Durchzügler, E = Extensivwiesen, F = Fließgewässer, GebF = Gebirge Felsregion, GebS = Gebirge Strauchregion, GebW = Gebirge Waldregion, H = Hecken, HG = Hecken/ Gehölze, Ho = halboffene Landschaften, Kb = Kiesbank, KL = Kulturfolger Land, KS = Kulturfolger Stadt, M = Moor/ Feuchtwiese/ Schwemmland, O = Offenland, S = Stillgewässer, Sch = Schilf, T = offene Trockenlebensräume, U = Ufer, WB = Wald Bodenbrüter, WH = Wald Höhlenbrüter, WL = Laubwald, WN = Nadelwald, WP Wald/ Park, WR = Waldrand, Ww = Wald im weiteren Sinne

Die konkret durch vorhabensbezogene Kartierung nachgewiesenen Arten erscheinen in **Fettdruck**.

V	L	E	NW	PO	Art		RLB	RLD	sg	Gilde
X	X	X		X	Accipiter gentilis	Habicht	V	-	<b>x</b>	<b>Ww</b>
X	X	X		X	Accipiter nisus	Sperber	-	-	<b>x</b>	WN
0					Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3	-	<b>x</b>	Sch
0					Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	-	-	<b>x</b>	Sch
X	0				Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	-	-	-	Sch
0					Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	<b>x</b>	Kb
X	X	X		X	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	-	O
X	0				Alcedo atthis	Eisvogel	3	-	<b>x</b>	F
X	0				Anas acuta	Spießente	-	3	-	S
0					Anas crecca	Krickente	3	3	-	S
X	0				Anas platyrhynchos	Stockente	-	-	-	S
X	0				Anser albifrons	Bläßgans	-	-	-	S
X	0				Anser anser	Graugans	-	-	-	S
0					Anthus campestris	Brachpieper	0	1	<b>x</b>	T
X	0				Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	-	M
X	0				Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	-	Ho
X	X	0			Apus apus	Mauersegler	3	-	-	KS
X	0				Ardea cinerea	Graureiher	V	-	-	Ww/ O
0					Ardea purpurea	Purpureiher	R	R	<b>x</b>	U
0					Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	<b>x</b>	M/ U
X	X	X		X	Asio otus	Waldohreule	-	-	<b>x</b>	HG
0					Aythya ferina	Tafelente	-	-	-	S
X	0				Aythya fuligula	Reiherente	-	-	-	S
0					Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	2	<b>x</b>	U
0					Bubo bubo	Uhu	-	-	<b>x</b>	WL

V	L	E	NW	PO	Art		RLB	RLD	sg	Gilde
0					<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	-	-	-	S
X	X	X		X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	-	X	Ww
0					<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	-	M
X	X	X		X	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V	-	-	KL
0					<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	-	-	-	WN
0					<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	-	X	F
0					<i>Ciconia ciconia</i>	Weißenstorch	-	3	X	KS/ M
0					<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	-	-	X	Ww
0					<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	-	-	-	F
0					<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	-	X	Sch
X	X	X		X	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	X	KL
0					<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	X	M
X	0				<i>Columba oenas</i>	Hohltäube	V	-	-	WH
0					<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	-	-	-	KL
X	X	0			<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V	-	-	KS
X	X	X		X	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	-	O
0					<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	X	M
X	X	X			<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	-	KL
X	0				<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	-	R	X	F/ S
X	0				<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	-	F/ S
X	X	0			<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	-	KS
0					<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	-	-	-	WL
0					<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	-	WH
X	0				<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	-	X	WH
X	0				<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	-	-	-	S/ M
X	0				<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	-	-	X	Sch
0					<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	X	E
X	X	X		X	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	V	-	H
0					<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	-	-	X	A/ GebF
0					<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	-	3	X	WR
X	X	X		X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	-		KL/ KS
X	0				<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	-	WH
X	0				<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	-	-	-	Ho
0					<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	X	M
X	0				<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	-	V	X	U
0					<i>Grus grus</i>	Kranich	1	-	X	M
X	0				<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3	-	-	WL
X	X	0			<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	-	KS

V	L	E	NW	PO	Art		RLB	RLD	sg	Gilde
0					<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	x	Sch
0					<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	x	WH
x	0				<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	v	-	-	H
0					<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	x	KL
x	x	0			<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	-	R	-	KS/ S/ F
0					<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R	-	-	KL
0					<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	-	-	-	Kb/ KL
0					<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	-	-	-	U
x	x	x	x		<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	-	KL
0					<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	v	-	-	U
x	x	0			<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	v	3	-	H
0					<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	-	H
0					<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	-	-	x	U
x	0				<i>Lymnocryptes minimus</i>	Zwergschnepfe	0	-	x	M
x	0				<i>Mareca penelope</i>	Pfeiffente	0	R	-	S
0					<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente	-	-	-	F/ S
0					<i>Mergus merganser</i>	Gänsehäher	-	v	-	F
x	x	x	x		<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	-	x	KL
0					<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	-	x	WR
0					<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	v	v	x	WR
x	x	x	x		<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	-	-	-	O
0					<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	-	-	-	S
0					<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	x	M
0					<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	x	U
0					<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	-	E
0					<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	v	v	-	WL
0					<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	x	F/ S
x	x	0			<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	v	v	-	KS
x	x	x	x		<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	v	v	-	KL
x	x	x	x		<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	-	O
0					<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	v	3	x	WR
0					<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	-	-	-	F/ S
x	0				<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	v	-	Ww
0					<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2	-	-	WL
0					<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	x	WH
x	0				<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	-	x	WH
x	0				<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	-	1	x	M
0					<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	-	-	-	F/ S

V	L	E	NW	PO	Art		RLB	RLD	sg	Gilde
X	0				<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	x	A
X	0				<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	-	M
0					<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V	-	-	Ho
0					<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	-	V	-	WB
0					<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	-	S
0					<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	x	S
0					<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	3	2	x	F
0					<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	x	WR
X	0				<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	-	x	Ww
X	X	X	X		<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	3	x	KL
X	X	X	X		<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	-	-	H
X	X	X	X		<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3	-	-	H
X	0				<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	-	-	-	S
X	0				<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R	-	-	F/S
X	0				<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	1	-	U
0					<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	-	x	Ww
X	0				<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	-	-	-	O
0					<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	x	KL
X	X	X	X		<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	x	O

